

## Protokollnotiz

zur

### **Ergänzungsvereinbarung zum Hilfsmittelrahmenvertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte**

Die Innung für Orthopädie-Technik Niedersachsen und Bremen und die AOK Bremen/Bremerhaven verständigen sich darauf, dass der § 5 Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert wird:

*Dieser Vertrag ist zunächst bis zum 31.03.2022 befristet.*

Des Weiteren wird der § 5 Abs. 3 Satz 2

*„Diese Vereinbarung gilt längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen des Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 IfSG aufgehoben wird.“*

aus der Ergänzungsvereinbarung ersatzlos gestrichen.